

Personalfragebogen Geringfügig Beschäftigte

1. Allgemeine Angaben zur Person

Name: _____

Anschrift: _____

Rentenversicherungsnr.: _____

- wenn nicht vorhanden: Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

Geburtsname: _____

Identifikationsnr.: _____

Krankenkasse: _____

Konfession: _____ Nationalität: _____

2. Angaben zur Beschäftigung

Arbeitgeber: _____

Beginn: _____

Entgelt (pro Monat oder pro Stunde): _____

Stunden pro Woche: _____

Art der Tätigkeit: _____

Besteuerung: 2% pauschale Lohnsteuer Arbeitgeber

Lohnsteuerkarte vom Arbeitnehmer

3. Angaben zur Ausbildung

<u>Höchster allgemein bildender Schulabschluss</u>		<u>Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</u>	
Ohne Schulabschluss		Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	
Haupt-/Volksschulabschluss		Abschluss anerkannte Berufsausbildung	
Mittlere Reife oder gleichwertig		Meister/Techniker oder gleichwertig	
Abitur/Fachabitur		Bachelor	
Abschluss unbekannt		Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	
		Promotion	
		Abschluss unbekannt	

4. Angaben zu weiteren Beschäftigungen

- Ich beziehe Rente
- Ich bin gleichzeitig selbständig/freiberuflich tätig
- Ich bin Schüler
- Ich bin Student der Universität _____
- Ich bin Praktikant
- Ich bin Hausfrau/-mann
- Ich beziehe Arbeitslosengeld
- Ich bin Beamter
- Ich befinde mich im Erziehungsurlaub
- Sonstiges _____
- Ich über keine weitere Beschäftigung aus _____
- Ich bin zusätzlich bei folgenden Arbeitgeber/n beschäftigt:

	Arbeitgeber (Name/Ort)	beschäftigt seit	Mtl. Entgelt EUR *	Versicherungspflicht		
				KV/PV	RV	AV
a)						
b)						

* Entgelt unbedingt erforderlich bei weiteren geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigungen

5. Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

- Ich bleibe versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.
Mein Eigenanteil (im Jahr 2015 = 3,7 %) wird monatlich einbehalten.
- Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und verzichte auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mit zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, meinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf **3,7 Prozent** (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen ist.

Beispiel: Bei einem Aushilfslohn von EUR 400,00 werden nach Abzug des Eigenanteils insgesamt EUR 385,20 an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.